



**Promotionsordnung der Universität Ulm für die Medizinische Fakultät
zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin (Dr. med.) oder
der Zahnmedizin (Dr. med. dent.)**

vom 22. Juli 2009

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Förderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Medizinischen Fakultät am 07.07.2009 in seiner Sitzung am 16.07.2009 die folgende Ordnung beschlossen. Der Präsident der Universität hat am 22.07.2009 gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

A. Allgemeines

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Annahme als Doktorand

B. Promotionsverfahren

- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Bewertung der Dissertation
- § 9 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel
- § 10 Allgemeine Vorschriften die die mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium)
- § 11 Kolloquium
- § 12 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 13 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote der Promotion
- § 15 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Abschluss des Verfahrens
- § 18 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen
- § 19 Akteneinsicht

C. Promotion ehrenhalber

- § 20 Verfahren

D. Ungültigkeitserklärung, Entziehung des Doktorgrades

§ 21 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

E. Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung

§ 22 Gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren

§ 23 Vorlage der Arbeit an der Universität Ulm

§ 24 Vorlage der Arbeit an der ausländischen Universität/Einrichtung

§ 25 Ausstellung der Promotionsurkunde

§ 26 Pflichtexemplare

F. Inkrafttreten

§ 27 Inkrafttreten

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

A. Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung. Dazu verleiht die Universität Ulm aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens in der Medizinischen Fakultät den akademischen Grad Doktor der Medizin (Dr. med.) und Doktor der Zahnmedizin (Dr. med. dent.).
- (2) Für besondere Verdienste um die Wissenschaft kann auf Beschluss des Fakultätsrats der akademische Grad „Doktor der Medizin ehrenhalber (Dr. med. h.c.)“ oder Dr. med. dent. ehrenhalber (Dr. med. dent. h.c.)“ gemäß § 20 verliehen werden.
- (3) Die Promotionsleistungen sind die schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und die mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium).

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Zur Durchführung des ordentlichen Promotionsverfahrens setzt der Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät einen Promotionsausschuss ein. Der Promotionsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern und sechs Stellvertretern. Die Mitglieder und die Stellvertreter müssen hauptberuflich an der Universität Ulm tätige Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Medizinischen Fakultät sein. Die Amtszeit des Promotionsausschusses richtet sich nach der Amtszeit des Dekans. Die Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Ein Mitglied und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder aus dem Bereich der Zahnmedizin sein.
- (3) Der Fakultätsvorstand benennt einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter. Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt der Vorsitzende.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus,
 - a) dass der Bewerber nach abgeschlossenem Studium die nach der Approbationsordnung für Ärzte bzw. Prüfungsordnung für Zahnärzte erforderliche Ärztliche Prüfung / Zahnärztliche Prüfung erfolgreich bestanden hat und die in § 5 Abs. 2 genannten Unterlagen vorlegt. Abweichend von Satz 1 kann bereits vor dem erfolgreichen Abschluss des Studiums der Medizin bzw. der Zahnmedizin der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgen. Eine vorläufige Zulassung wird unwirksam, wenn die ärztliche oder zahnärztliche Abschlussprüfung nach der Approbationsordnung endgültig nicht bestanden wird;
 - b) ein Hochschullehrer oder ein in der Regel habilitiertes Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm sich bereit erklärt, die Betreuung zu übernehmen. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat die Betreuung der Dissertation auch auf promovierte Personen übertragen.
- (2) Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten Hochschule, der den in Abs. (1a) genannten Anforderungen entspricht, kann vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Der Promotionsausschuss kann bei fehlender Äquivalenz Ergänzungsleistungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren festlegen.

§ 4 Annahme als Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, beantragt die Annahme als Doktorand. Der Antrag ist bei Beginn der Bearbeitung zu einer Dissertation beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Zwischen der Annahme und dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren sollen sechs Monate vergehen. Mit dem Antrag sind das vorläufige Thema der Dissertation und der Betreuer gemäß § 3 Abs. (1) Satz b) anzugeben, der seine Bereitschaft zur wissenschaftlichen Betreuung erklärt hat.
- (2) Sofern die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind und keine Gründe entgegenstehen, spricht der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer die Annahme als Doktorand aus. Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich die Universität zur wissenschaftlichen Betreuung und zur Bewertung der Dissertation nach den Kriterien, welche an eine solche wissenschaftliche Arbeit zu legen sind.
- (3) Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme des Bewerbers als Doktorand ab, wenn
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen

- b) das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, das an der Medizinischen Fakultät nicht vertreten ist,
 - c) der Bewerber bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
 - d) Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würde oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (4) Die Höchstdauer der Promotion beträgt in der Regel drei Jahre und kann aufgrund eines begründeten Antrags verlängert werden. Die Annahme kann widerrufen werden, wenn der Doktorand nach 2 Jahren den erfolgreichen Abschluss der Dissertation nicht erwarten lässt.
- (5) Kann die betreuende Person aus wichtigen Gründen ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so muss der Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoranden einen anderen fachkompetenten Betreuer gemäß § 3 Absatz (1) b) der Fakultät mit dessen Einvernehmen benennen.

B. Promotionsverfahren

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan zu richten.
- (2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:
1. das Formblatt mit den darin zu machenden Angaben,
 2. die Dissertation in der vom Promotionsausschuss festgelegten Anzahl in deutscher oder in englischer Sprache,
 3. das Zeugnis über die bestandene ärztliche bzw. zahnärztliche Hochschul- bzw. staatliche Prüfung bzw. ein Antrag gemäß § 3 Abs. 1a Satz 2,
 4. ein datierter und unterschriebener beruflicher und wissenschaftlicher Lebenslauf mit Publikationsliste,
 5. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass er die Dissertation selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat,
 6. eine Erklärung des Bewerbers, dass er die vorgelegte Dissertation bisher nicht im In- oder im Ausland in dieser oder ähnlicher Form in einem anderen Promotionsverfahren vorgelegt hat,
 7. eine Erklärung des Bewerbers, dass er an keiner anderen Hochschule im In- oder im Ausland ein medizinisches bzw. zahnmedizinisches Promotionsverfahren beantragt bzw. sich einem solchen erfolglos unterzogen hat,

8. eine Erklärung des Bewerbers, dass keine Strafverfahren gegen ihn laufen sowie ein Zeugnis aus dem Bundeszentralregister, falls die Exmatrikulation länger als 3 Monate zurück liegt,
 9. Studienbescheinigungen der letzten beiden Semester, wenn der Bewerber noch immatrikuliert ist,
 10. Zeugnisse aller abgelegten akademischen Grade,
 11. Belegstücke der wissenschaftlichen Schriften, die der Bewerber bereits veröffentlicht hat,
 - 12 gg. eine Erklärung des Bewerbers, dass die Richtlinien der gültigen Tierschutzgesetzgebung eingehalten wurden (genehmigter Tierversuchsantrag) bzw. bei klinischen Studien die Genehmigung der Ethikkommission vorliegt.
- (3) Das Promotionsverfahren kann zurückgezogen werden, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.
- (4) Wer in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nur einmal einreichen, jedoch nicht früher als ein Jahr seit Ablehnung des ersten Promotionsgesuches; ggf. ist ein Exemplar dieser Dissertation vorzulegen. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist unzulässig.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Sind alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, beschließt der Promotionsausschuss über die Eröffnung des Promotionsverfahrens, bestellt die Gutachter der Dissertation und die Wahlprüfer. Gutachter und Wahlprüfer müssen Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftler der Medizinischen Fakultät sein.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 - b) die unter 5 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen nicht vollständig sind,
 - c) Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist,
 - d) der Bewerber bereits einen Doktorgrad in der entsprechenden Fachrichtung (Medizin bzw. Zahnmedizin) erworben hat oder der Bewerber einen im Ausland erworbenen Doktorgrad in der entsprechenden Fachrichtung (Medizin bzw. Zahnmedizin) erworben hat, der zur Führung des Dokortitels in Deutschland berechtigt
 - e) der Bewerber bereits mehr als einen erfolglosen medizinischen bzw. zahnmedizinischen Promotionsversuch unternommen hat.
- (3) Über die Versagung entscheidet der Promotionsausschuss.
Die Versagung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachtern unabhängig voneinander begutachtet. Wer die Dissertation betreut hat, soll als Erstgutachter bestellt werden und muss Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm sein, der Zweitgutachter soll nicht demselben Institut / derselben Klinik der Medizinischen Fakultät angehören; er kann Mitglied einer anderen Fakultät der Universität oder einer anderen Universität sein..
- (2) Die Bestellung als Gutachter kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (3) Die Begutachtung einer Dissertation soll innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses soll bei Verzögerung die Gutachten schriftlich anmahnen und bei erheblicher Verzögerung den Auftrag widerrufen. Der Promotionsausschuss regelt in diesem Fall die Begutachtung neu.

§ 8 Bewertung der Dissertation

- (1) Jeder Gutachter hat dem Promotionsausschuss ein begründetes unabhängiges Gutachten über die Dissertation spätestens sechs Wochen nach der Bestellung vorzulegen, die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu empfehlen und eine Bewertung vorzuschlagen. Voraussetzung für die Annahme der Dissertation ist ein erkennbarer wissenschaftlicher Fortschritt.
- (2) Grundlage für die Notengebung bilden die „Empfehlungen zur Beurteilung von Dissertationen der Medizinischen Fakultät“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Bewertung (Note) für eine zur Annahme empfohlene Dissertation kann lauten:

sehr gut (magna cum laude) = 1

gut (cum laude) = 2

ausreichend (rite) = 3

ungenügend (non sufficit) = 4.

Die Zwischennoten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7 sind zulässig.

- (4) Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung die Promotion insgesamt mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) auszuzeichnen. In diesem Fall ist der Vorschlag besonders zu begründen. Schlagen beide Gutachter das Prädikat „summa cum laude“ vor, ist ein Gutachten eines externen unabhängigen Gutachters erforderlich.
- (5) Liegen die Gutachten vor, gibt der Promotionsausschuss den Hochschullehrern und habilitierten wissenschaftlichen Mitgliedern der Medizinischen Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zu ihrer Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb dieser Frist kann fachlich begründeter Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation eingelegt werden.
- (6) Haben die Gutachter die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch erhoben worden, so stellt der Promotionsausschuss ihre Annahme und als Bewertung das arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen der Gutachter fest. Weicht die vorgeschlagene Note von

den in den „Empfehlungen zur Bewertung von Dissertationen“ aufgeführten Kriterien ab, so kann der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit den Gutachtern die Note ändern. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 9 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel

- (1) Empfiehlt einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so wird vom Promotionsausschuss ein zusätzlicher Gutachter bestellt. Die Auslage nach § 8 Absatz 4 beginnt dann erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens. Nach Ende der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung aller Gutachter über die Ablehnung oder Annahme der Dissertation und setzt bei Annahme nach § 8 (5) die Note fest.
- (2) Liegt ein Einspruch vor, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachter, ob und wie der Einspruch bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll.
- (3) Empfehlen die gemäß § 7 bestellten Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so stellt der Promotionsausschuss nach Ende der Auslagefrist die Ablehnung fest. Abs. 2 ist dann nicht anwendbar.
- (4) Bei der Ablehnung der Dissertation gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Das Promotionsverfahren ist gemäß § 18 abzuschließen. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten.
- (5) Hat ein Gutachter Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, so kann die Beseitigung der festgestellten Mängel zur Bedingung für die Annahme der Dissertation gemacht werden. Der Promotionsausschuss fordert den Bewerber auf, die Dissertation nach Bereinigung der Mängel binnen angemessener Frist erneut vorzulegen. Diese Frist kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag verlängern. Hält der Bewerber die Neuauflegfrist nicht ein, gilt die Dissertation als abgelehnt. Grundlage für die Bewertung der Dissertation ist die zuerst vorgelegte Fassung der Dissertation, wobei für die Bewertung die korrigierten Mängel angemessen zu berücksichtigen sind. Die Dissertation gilt nach Anhörung und Zustimmung des Gutachters zu den Korrekturen als angenommen.

§ 10 Allgemeine Vorschriften für die mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium)

- (1) Die mündliche Prüfungsleistung hat die Form eines Kolloquiums (§ 11). Sie findet in deutscher oder englischer Sprache statt.
- (2) Zur Durchführung des Kolloquiums wird die Promotionskommission gebildet. Ihr gehören an: drei Promotionsausschussmitglieder, die Gutachter der Dissertation und zwei weitere Prüfer (Wahlprüfer); bei Promotionsverfahren zum Dr. med. dent. muss ein Mitglied aus dem Bereich der Zahnmedizin sein. Insgesamt sollen nicht mehr zwei Prüfer aus einer Klinik / einem Institut stammen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz.
- (3) Die Wahlprüfer müssen Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder bzw. Personen mit dieser gleichgestellten wissenschaftlichen Leistung sein. Der Promotionsausschuss kann Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder anderer Fakultäten und Hochschulen als Prüfer bestellen.

- (4) Der Termin des Kolloquiums wird unmittelbar nach Feststellung der Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss festgelegt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen der Mitteilung und dem Prüfungstermin soll 14 Tage nicht unterschreiten. Im Einvernehmen mit dem Bewerber kann sie verkürzt werden, muss jedoch mindestens 5 Werktage vorher angekündigt werden.
- (5) Zum Kolloquium werden eingeladen: Die Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder bzw. Personen mit dieser gleichgestellten wissenschaftlichen Leistung der Medizinischen Fakultät und ggf. Wissenschaftler von außeruniversitären Forschungsinstituten. Sie haben das Recht Fragen zu stellen und beratende Stimme.
- (6) Die mündliche Prüfung ist im Rahmen der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (7) Termin und Ort des Kolloquiums werden fakultätsöffentlich bekannt gemacht.
- (8) Der Verlauf der mündlichen Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (9) Nach bestandener mündlicher Prüfung wird das wissenschaftliche Prüfungsverfahren nach § 17 abgeschlossen. Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung wird nach § 18 verfahren.

§ 11 Kolloquium

- (1) Das Promotionskolloquium findet vor der Promotionskommission statt. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sind Gutachter oder Wahlprüfer an der Teilnahme verhindert, regeln sie ihre Stellvertretung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (2) Die mündliche Prüfung ist ein Kolloquium, das für einen Prüfling bis zu 60 Minuten dauert. Sie soll zeigen, ob der Prüfling das Gebiet seiner Dissertation beherrscht und im weiteren wissenschaftlichen Zusammenhang mit anderen Fachgebieten sehen kann; die mündliche Prüfung wird mit einem kurzen Vortrag des Prüflings über seine Arbeit eingeleitet.

§ 12 Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung beraten die Mitglieder der Promotionskommission über die mündliche Leistung des Bewerbers. Jedes Mitglied mit Ausnahme der Gutachter gibt einzeln seine Bewertung ab. Die Bewertung kann lauten:

sehr gut	(magna cum laude) = 1
gut	(cum laude) = 2
ausreichend	(rite) = 3
ungenügend	(non sufficit) = 4

Die Zwischennoten 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 sind zulässig.

- (2) Als Endnote für das Kolloquium wird das arithmetische Mittel dieser Einzelbewertungen festgestellt, wobei nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote 3,0 oder kleiner ist.

- (3) Das Kolloquium ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Promotionsausschusses die mündliche Promotionsleistung mit ungenügend bewerten.

§ 13 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Versäumt der Bewerber ohne triftigen Grund den Termin zur mündlichen Prüfung, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf eines halben Jahres beantragt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung.
- (3) Wird die Wiederholung der Prüfung nicht innerhalb eines Jahres nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt beantragt, so gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Das Verfahren ist gemäß §18 abzuschließen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 14 Gesamtnote der Promotion

- (1) Für eine erfolgreiche Promotion stellt der Promotionsausschuss die Gesamtnote fest. Bewerber, die gemäß § 3 Abs.2 zum Promotionsverfahren zugelassen sind, müssen vor der Entscheidung des Promotionsausschusses das Zeugnis der Ärztlichen Prüfung bzw. der Zahnärztlichen Prüfung vorlegen.
- (2) Der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel aus der für die Dissertation gemäß § 8 Abs. 2 und 3 festgestellten Bewertung und der Endnote des Kolloquiums gemäß § 12 zugrunde gelegt. Als Gesamtbewertung der Promotionsleistung wird festgestellt bei einem arithmetischen Mittel

kleiner als 1,5	die Gesamtnote	sehr gut (magna cum laude)
1,5 bis kleiner 2,5	die Gesamtnote	gut (cum laude)
2,5 bis 3,0	die Gesamtnote	bestanden (rite)

Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht auf der Urkunde.

- (3) Ausnahmsweise kann die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) festgestellt werden, sofern die Voraussetzung aller vorliegenden Gutachten gemäß § 8 Abs. 3 gegeben sind, wesentliche Teile der Dissertation als Originalarbeit mit Erstautorenschaft des Bewerbers in einem angesehenen referierten wissenschaftlichen Publikationsorgan vorliegen und die Promotionsleistungen im ungerundeten Mittel mit 1,0 bewertet werden. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Promotionskommission notwendig.

§ 15 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen

Das Gesamtergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen wird dem Bewerber vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter mitgeteilt.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Zum Abschluss eines in den wissenschaftlichen Prüfungen erfolgreichen Verfahrens muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit über die Universitätsbibliothek zugänglich gemacht werden.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen sind die Pflichtexemplare der angenommenen Dissertation an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Wird die Frist versäumt, erlöschen alle Ansprüche aus der Promotion.

Für die Veröffentlichung gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Ablieferung der Dissertation in der von der Universitätsbibliothek zu bestimmenden Anzahl in Fotodruck
2. Publikationen bei einem gewerblichen Verlag, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
3. Veröffentlichung ganz oder teilweise in einer wissenschaftlichen Zeitschrift als Erstautor, oder
4. durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 sind die Exemplare nach der von der Bibliothek zu bestimmenden Anzahl an diese abzuliefern. Der Promotionsausschuss entscheidet, auf welche Zeitschriften, Schriftenreihen oder selbstständige Verlagsveröffentlichungen diese Bestimmung anzuwenden ist. Alle Pflichtexemplare müssen einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich um eine Dissertation handelt. Bei einer späteren Titeländerung ist auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen. Den gedruckten/vervielfältigten Exemplaren sind die Namen der Gutachter und des amtierenden Dekans beizugeben. Die Vervielfältigung hat auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zu erfolgen.

- (3) In den Fällen der Ziffern 1,2 und 4 des Absatzes 3 überträgt der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Abschluss des Verfahrens

Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion vollzogen, indem der Dekan die Promotionsurkunde aushändigt. Die Urkunde ist auf den Tag auszustellen, an welchem der Promotionsausschuss das Gesamtergebnis beschlossen hat und muss den Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung nennen. Sie ist vom Präsidenten und vom Dekan zu unterschreiben. Erst die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 18 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Promotionsverfahren durch Ablehnung der Annahme als Doktorand § 4 Abs. 3, die Ablehnung der Zulassung zum Promotionsverfahren § 6 Abs. 2, die Ablehnung der Dissertation § 9 Abs.3 und 4, Nichtantritt zur mündlichen Prüfung §13 Abs. 1, Wiederholung der

mündlichen Prüfung § 13 Abs. 2 und 3 beenden, Entscheidungen mit denen die Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden § 21 Abs. 1 sowie Entscheidungen über Entziehung des Doktorgrades § 21 Abs. 3 teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 19 Aktenseinsicht

Auf Antrag ist den Bewerbern nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens beim Dekan gestellt werden.

C. Promotion ehrenhalber

§ 20 Verfahren

- (1) Ein Beschluss über die Verleihung eines Grades Doktor der Medizin oder Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. h.c. oder Dr. med. dent. h.c.) bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats. Der Beschluss bedarf der Zustimmung durch den Senat.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch den Dekan der Medizinischen Fakultät durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde. In der Urkunde sind die für die Verleihung maßgeblichen besonderen Verdienste (§ 12 Abs. 4 Grundordnung) hervorzuheben. Sie ist vom Präsidenten und dem Dekan zu unterzeichnen.

D. Ungültigkeitserklärung, Entziehung des Doktorgrades

§ 21 Ungültigkeit des Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Doktorand beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann das Promotionsverfahren für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als geheilt.
- (3) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.
- (4) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrades ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 3 sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

E. Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung

§ 22 Gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 - a) mit der ausländischen Universität/Einrichtung eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat und
 - b) die Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe dieser Ordnung als auch nach Maßgabe der Bestimmungen an der ausländischen Universität/ Einrichtung erfolgt ist.
- (2) Die Dissertation kann an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm oder an der ausländischen Universität/ Einrichtung vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Einrichtung vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut vorgelegt werden. Die Vereinbarung stellt sicher, dass Entsprechendes für eine an der Universität Ulm bereits angenommene oder abgelehnte Dissertation gilt.
- (3) Wird die Dissertation an der Universität Ulm vorgelegt, ist § 23 anzuwenden; wird sie an einer ausländischen Universität/Einrichtung vorgelegt, ist § 24 anzuwenden.
- (4) Die Festsetzung der Noten erfolgt nach den Bestimmungen der Universität, an der die Dissertation vorgelegt wird. Die jeweils andere Universität/Einrichtung stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.
- (5) Nimmt die Universität/Einrichtung, an der die Arbeit vorgelegt wird, sie nicht an, oder wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden.

§ 23 Vorlage der Arbeit an der Universität Ulm

- (1) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Universität Ulm und einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Einrichtung. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 22 Absatz 1.
- (2) Die beiden Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter im Sinne von § 7.
- (3) Wurde die Dissertation an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/Einrichtung zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (4) Erteilt die ausländische Universität/Einrichtung diese Zustimmung, so findet das Promotionskolloquium gemäß § 11 an der Universität Ulm statt. Abweichend von § 11 können der Prüfungskommission in diesem Fall nach Maßgabe der Vereinbarung neben dem ausländischen Betreuer auch weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der ausländischen Universität/Einrichtung angehören, höchstens jedoch bis zur Erreichung der Parität.
- (5) Ist die Dissertation zwar an der Medizinischen Fakultät angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität/Einrichtung jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Es kann nicht erneut beantragt werden. Das Promotionsverfahren wird nach dieser Promotionsordnung fortgesetzt.

§ 24 Vorlage der Arbeit an der ausländischen Universität/Einrichtung

- (1) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Einrichtung und einen der Universität Ulm. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 22 Absatz 1.
- (2) Die beiden Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter für die Arbeit.
- (3) Wurde die Dissertation an der ausländischen Universität/Einrichtung angenommen, so wird sie der Medizinischen Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt diese die Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität/Einrichtung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. In der Vereinbarung nach § 22 Absatz 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall mindestens der Ulmer Betreuer der Arbeit dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören muss. Der Dekan benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung erforderliche Zahl von Prüfern und sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.
- (4) Wird die Dissertation zwar an der ausländischen Universität/Einrichtung angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der Medizinischen Fakultät jedoch verweigert, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden. Die Universität Ulm erhebt keine Einwände, wenn das Promotionsverfahren nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Einrichtung fortgesetzt wird.

§ 25 Ausstellung der Promotionsurkunde

- (1) Nach erfolgreicher Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Medizinischen Fakultät und von der ausländischen Universität/Einrichtung eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt. Diese Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Sie trägt diejenigen Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen der Universität Ulm sowie denen der ausländischen Universität/Einrichtung erforderlich sind.
- (2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Medizinischen Fakultät und der ausländischen Universität/Einrichtung treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.
- (3) Aus der gemeinsamen Promotionsurkunde muss hervorgehen, dass der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrads erworben. Die Promotionsurkunde erhält den Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ist.

§ 26 Pflichtexemplare

- (1) Bei einer nach § 23 an der Universität Ulm durchgeführten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den Bestimmungen dieser Ordnung sowie der nach § 22 Absatz 1 getroffenen Vereinbarung.
- (2) Bei einer nach § 24 an einer ausländischen Universität/Einrichtung durchgeführten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Universität/Einrichtung maßgeblichen Bestimmungen. Die Verein-

barung nach § 22 Absatz 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Fakultät, für die diese Ordnung gilt der Universität Ulm zur Verfügung zu stellen sind. In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Akten der Universität Ulm.

F. Inkrafttreten

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Ulm vom 15. Oktober 1998, veröffentlicht im Amtsblatt des MWK vom 19. April 1999, 18. Jahrgang Nr. 4, Seite 127 ff. außer Kraft.
- (3) Die in Absatz 2 aufgeführte Ordnung findet weiterhin Anwendung auf Personen, die bereits den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren beim Dekan gestellt haben.

Ulm, 22. Juli 2009

gez.

Professor. Dr. K.J. Ebeling
- Präsident -